



FREIE WALDORF-KINDERTAGESSTÄTTE
STUTTGART-KALTENTAL E.V.

KINDERSCHUTZKONZEPT

Freie Waldorf-Kindertagesstätte Stuttgart Kaltental e.V.



INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

Vorwort

1. Definition

2. Theoretische Grundlagen des Schutzkonzeptes Waldorfindertagesstätte Stuttgart Kaltental e.V.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.2 Was ist Gewalt

2.3 Verschiedene Formen von Gewalt

2.3.1 Physische Gewalt

2.3.2 Psychische Gewalt

2.3.3 Sexualisierte Gewalt

2.4 Prävention

2.5 Intervention

2.6 Weitere Grundlagen

3. Risikoanalyse mit Prävention bei Grenzüberschreitungen und sexualisierter Gewalt

3.1 Risikoanalyse der Einrichtung

3.1.1 Im Bereich Kleinkindgruppe

3.1.2 Im Bereich Sonnengruppe 3–7-jährigen Kinder

3.1.3 Im Bereich Mondengruppe 3–7-jährigen Kinder

3.1.4 Im Bereich Sternengruppe 3–7-jährigen Kinder

3.1.5 Im Bereich Familiengruppe 3–7-jährigen Kinder/ Hortkinder 7–12-Jährige

3.1.6 Gemeinschaftlich genutzte Gruppenräume und Außenbereiche

4. Partizipation und Stärkung der Kinder

4.1 Partizipation im Einrichtungsalltag

4.2 Formen der Partizipation

4.3 Allgemeine Bereiche der Partizipation

4.4 Partizipation in der Krippe

4.5 Partizipation im Kindergarten

4.6 Partizipation der Eltern

4.7 Grenzen der Partizipation

5. Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt



6. Einstellungsverfahren

- 6.1 Ausschreibung
- 6.2 Bewerbungsgespräch
- 6.3 Erweitertes Führungszeugnis
- 6.4 Einarbeitung

7. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

8. Sexualerziehung

9. Schutzvereinbarung für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe

- 9.1 Professionelle Beziehungsgestaltung
- 9.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz
- 9.3 Eingewöhnung / Konflikt – und Gefährdungssituationen
- 9.4 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung

10. Räumlichkeiten

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

12. Fort- und Weiterbildung



PRÄAMBEL

Das Wohl der uns anvertrauten Kindern steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der Waldorfpädagogik übernehmen wir bewusst die Verantwortung für das Wohlergehen unserer Kinder und schützen deren Unversehrtheit.

Mit Hingabe und offen für alle Sinneseindrücke begegnen die Kinder dieser Welt und beginnen aus ihrem individuellen Willen heraus, diese mit allen Sinnen zu begreifen. In ihrer vertrauensvollen Offenheit sind sie auf der Suche nach verlässlichen Beziehungen, die ihr Bedürfnis nach Nähe und Geborgenheit, Schutz und Wärme erfüllen. Dies macht sie verletzlich und verwundbar.

Uns obliegt darum eine große Verantwortung für die körperliche, seelische und geistige Entwicklung sowie Gesundheit der uns anvertrauten Kinder. So sehen wir die Aufgabe von „Bildung und Erziehung“ als Schutzauftrag, um das Wohlergehen der Kinder zu sichern, sie bei der Entfaltung ihrer individuellen Persönlichkeit zu unterstützen und diese bestmöglich zu stärken.

VORWORT

Brauchen wir ein Schutzkonzept? Der Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl geht uns alle an. Aus diesem Grund ist der Kinderschutz fest im Gesetz verankert. Der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen, und er ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern. Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Da Kinder viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unserer Kindertagesstätte zu gesunden, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung Gehör findet und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.



Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. DEFINITION

Grenzüberschreitungen können über folgende Bereiche geschehen:

- Körperliche Gewalt: Diese Gewalt umfasst alle körperlichen Verletzungen des Kindes, wie zum Beispiel Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Wunden, etc.
- Sexuelle Gewalt: Diese Gewalt verletzt die Intimsphäre des Kindes und geschieht gegen seinen Willen. Diese Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig und beschreibt die Machtausnutzung gegenüber körperlich, geistig, seelisch und sprachlich unterlegenen Personen bzw. Kindern.
- Psychische/seelische Gewalt: Das Kind wird durch Demütigung, Ignoranz, Liebesentzug, Manipulation, Drohungen und Versprechen eingeschüchtert und unterdrückt.
- Verbale Gewalt: Das Kind wird eingeschüchtert, zum Schweigen gebracht und mit Schuldgefühlen belastet

2. THEORETISCHE GRUNDLAGEN DES SCHUTZKONZEPTS DER FREIEN WALDORF-KINDERTAGESSTÄTTE STUTTGART-KALTENTAL E.V.

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Ein Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen:

2.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html) - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8b.html) - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__45.html) - § 47 Meldepflicht (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__47.html) - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html) 6



2.2 WAS IST GEWALT

Unter Gewalt verstehen wir in der „Freien Waldorf-Kindertagesstätte Stuttgart-Kaltental e.V.“ ein nicht legitimes Ausüben von Zwang und Druck, das sich auf verschiedenen oder mehreren Ebenen zeigen kann. Von Gewalt geprägte Handlungen und Grenzverletzungen können von ein oder mehreren Personen ausgeübt werden und auf einzelne Personen oder mehrere Personen ausgerichtet sein. Auf der Beziehungsebene werden dabei meist Abhängigkeit und Vertrauen des Gegenübers ausgenutzt.

Gewalt kann folglich als jegliche Misshandlung verstanden werden. In der Literatur wird zudem Gewalt, welche auch eine Art der Misshandlung darstellt, wie folgt verstanden: „Als Misshandlung begreifen wir jeden Angriff auf die körperliche und seelische Integrität eines Menschen unter Ausnutzung einer gesellschaftlich vorgeprägten relativen Machtposition“; explizit einbezogen [ist dabei], „sowohl das Machtverhältnis Mann/Frau wie auch das Machtverhältnis Erwachsene/Kind.“ (Hagemann-White et al. 1981: 24)

2.3 VERSCHIEDENE FORMEN VON GEWALT

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Wille auf persönlicher Ebene missachtet oder gebrochen wird. Auf der Handlungsebene werden verschiedene Formen von Gewalt angedroht oder ausgeübt. Auf: a) physischer Ebene b) psychischer Ebene c) sexualisierter Ebene.

2.3.1 PHYSISCHE GEWALT

Durch Physische Gewalt werden Menschen:

- Körperliche Schmerzen zugefügt
- In ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt bzw. ihre körperlichen Fähigkeiten eingeschränkt z.B. durch Festhalten, einsperren usw.
- Der körperlichen Kraft des Täters ausgesetzt z.B. schlagen
- Anderen Übergriffen z.B. durch Waffen usw. des Täters ausgesetzt



2.3.2 PSYCHISCHE GEWALT

Psychische Gewalt zeigt sich durch:

- Ablehnung oder ständige Kritik am Kind, Herabsetzung, zum Sündenbock machen, ein anderes Kind in provozierender Weise vorziehen
- Ausnutzen und zweifelhafte Interessen z.B. zu verachtenswerte Handlungen verleiten oder Fehlverhalten zwingen, Bedrängen
- Terrorisieren: Das Kind mit Drohungen ängstigen und einschüchtern, Schuldgefühle einreden
- Isolieren: Das Kind von Außenkontakten abschneiden, das Gefühl von Einsamkeit und Verlassenheit vermitteln, einsperren
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung z.B. die Signale und Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantworten
- Überbehütung z.B. nichts zutrauen, herabsetzen des Selbstwertgefühls
- Überforderung z.B. das Kind in eine Erwachsenenrolle drängen, verfrühte Sauberkeitserziehung usw.

2.3.3 SEXUALISIERTE GEWALT

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir:

- jede sexuelle Handlung, die vor oder an einem Menschen vorgenommen wird. Dies passiert entweder gegen den Willen des Menschen oder das Opfer kann aufgrund seiner psychischen, körperlichen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen. Diese kann mit oder ohne Körperkontakt ausgeführt werden.
- Die Sexualisierung ohne Körperkontakt zeigt sich unter anderem durch häufige anzügliche Bemerkungen, unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, ausgedrückt in Gesten oder Mimik. In manchen Kulturen kann sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden als Missachtung der Schamgrenzen angesehen werden.
- Zu der Sexualisierung mit Körperkontakt gehört z.B. wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz. Gemeint sind damit z.B. grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang. Auch wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familialen Umgang entsprechen zählen dazu.



In unserer täglichen pädagogischen Arbeit mit Kindern gehört eine klare Grenzsetzung dazu. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es um das Aushandeln und Einhalten der Grenzen geht. Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern im Alltag vermittelt und mit ihnen gemeinsam erarbeitet und vereinbart. Damit ein geregelter Tagesablauf und ein freundliches Miteinander gewährleistet werden kann, gibt es auch nichtverhandelbare Grundregeln.

2.4 PRÄVENTION

- Regelmäßige Analyse von Lücken im aktuellen Schutzkonzept (Umgang, Team, Räumlichkeiten)
- Eltern über Trägerverpflichtung zum Bundeskinderschutzgesetz informieren
- Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder im Lebensraum Kita
- Beschwerdemöglichkeiten entsprechend ihrem Entwicklungsstand schaffen
- Konzeptbausteine für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen verankern: Prävention, Partizipation, Beschwerdemöglichkeit, Entwicklung kindlicher Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen usw.
- Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals ermöglichen

2.5 INTERVENTION

- Geregelte Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung
- Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeitergespräche

2.6 WEITERE GRUNDLAGEN

- Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII vom 02.11.2015)
- Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verschwiegenheitserklärung
- Verhaltensampel
- Handlungsleitlinien zur kindorientierten Ruhesituation



3. RISIKOANALYSE MIT PRÄVENTION BEI GRENZÜBERSCHREITUNGEN UND SEXUALISIERTER GEWALT

3.1 RISIKOANALYSE DER EINRICHTUNG

3.1.1 IM BEREICH KLEINKINDGRUPPE 1- BIS 3- JÄHRIGEN KINDER

Betreuungszeit: 7:30 – 15:30 Uhr

Gefahrenquelle	Präventionsmaßnahmen
Gruppenraum	In der Regel betreuen 2 pädagogische Fachkräfte die Kinder. Somit hat man zu jeder Zeit die Räume im Blick und die Aufsicht ist gewährleistet.
Schlafräum	Während der Schlafenszeit/Ruhezeit werden die Kinder nicht allein gelassen. Es ist immer eine Fachkraft anwesend. Bei kurzzeitigem Verlassen der Räume werden die Türen der Schlafräume offen- gelassen.
Wickelraum	Mindestens 2 Personen anwesend, in Hol- und Bringzeiten geschlossen
Spielgerät im Garten	Im Außenbereich haben die Erzieherinnen ein besonderes Augenmerk auf das offene Spielgerät
Gartensituation	Der Garten ist von der Straße einsehbar. Es ist stets ein oder mehrere Erzieher als Aufsichtsperson da.
Gartentrennung zu den 3-6-jährigen	Der Bereich ist durch einen Zaun abgegrenzt, sodass ein Kontakt lediglich am Zaun stattfinden kann. Eine Durchmischung der Altersgruppen ist ausgeschlossen.
Zaun um den Garten	Personen, die am Zaun stehen, werden höflich gebeten, diesen zu verlassen.



3.1.2 IM BEREICH SONNENGRUPPE 3–7-JÄHRIGEN KINDER

Betreuungszeit: 7:30 – 15:00 Uhr

Gefahrenquelle	Präventionsmaßnahmen
Gruppenraum	In der Regel betreuen 2 pädagogische Fachkräfte die Kinder. Somit hat man zu jeder Zeit die Räume im Blick und die Aufsicht ist gewährleistet.
Schlafräum	Während der Ruhezeit werden die Kinder nicht allein gelassen. Es ist immer eine Fachkraft anwesend. Bei kurzzeitigem Verlassen der Räume werden die Türen der Schlafräume offengelassen.
Spielgerät im Garten	Im Außenbereich haben die Erzieherinnen ein besonderes Augenmerk auf ihren Gartenspielbereich.
Gartensituation	Der Garten ist von der Straße nicht einsehbar. Es ist stets ein oder mehrere Erzieher als Aufsichtsperson da.
Gartentrennung zwischen den unterschiedlichen Kindergartengruppen	Der gesamte Bereich ist durch einen Zaun abgegrenzt, eine Durchmischung der unterschiedlichen Gruppen ist möglich.
Zaun um den Garten	Der Außenspielbereich der Kindergartenkinder ist von außen nicht einsehbar, aber umzäunt.



3.1.3 IM BEREICH MONDENGROPPE 3–7-JÄHRIGEN KINDER

Betreuungszeit: 7:30 – 13:30 Uhr

Gefahrenquelle	Präventionsmaßnahmen
Gruppenraum	In der Regel betreuen 2 pädagogische Fachkräfte die Kinder. Somit hat man zu jeder Zeit die Räume im Blick und die Aufsicht ist gewährleistet.
Schlafräum	Diese Gruppe bietet aufgrund der Öffnungszeit keine Ausruhzzeit im Ruheraum an.
Spielgerät im Garten	Im Außenbereich haben die Erzieherinnen ein besonderes Augenmerk auf ihren Gartenspielbereich.
Gartensituation	Der Garten ist von der Straße nicht einsehbar. Es ist stets ein oder mehrere Erzieher als Aufsichtsperson da.
Gartentrennung zwischen den unterschiedlichen Kindergartengruppen	Der gesamte Bereich ist durch einen Zaun abgegrenzt, eine Durchmischung der unterschiedlichen Gruppen ist möglich.
Zaun um den Garten	Der Außenspielbereich der Kindergartenkinder ist von außen nicht einsehbar, aber umzäunt.



3.1.4 IM BEREICH STERNENGRUPPE 3 – 7-JÄHRIGEN KINDER

Betreuungszeit: 8:00 – 16:00 Uhr

Gefahrenquelle	Präventionsmaßnahmen
Gruppenraum	In der Regel betreuen 2 pädagogische Fachkräfte die Kinder. Somit hat man zu jeder Zeit die Räume im Blick und die Aufsicht ist gewährleistet.
Schlafräum	Während der Ruhezeit werden die Kinder nicht allein gelassen. Es ist immer eine Fachkraft anwesend. Bei kurzzeitigem Verlassen der Räume werden die Türen der Schlafräume offengelassen.
Spielgerät im Garten	Im Außenbereich haben die Erzieherinnen ein besonderes Augenmerk auf ihren Gartenspielbereich.
Gartensituation	Der Garten ist von der Straße nicht einsehbar. Es ist stets ein oder mehrere Erzieher als Aufsichtsperson da.
Gartentrennung zwischen den unterschiedlichen Kindergartengruppen	Der gesamte Bereich ist durch einen Zaun abgegrenzt, eine Durchmischung der unterschiedlichen Gruppen ist möglich.
Zaun um den Garten	Der Außenspielbereich der Kindergartenkinder ist von außen nicht einsehbar, aber umzäunt.



3.1.5 IM BEREICH FAMILIENGRUPPE 3 – 7-JÄHRIGEN KINDER/ HORTKINDER 7 – 12-JÄHRIGE

Betreuungszeit: 7:00 – 17:00 Uhr

Gefahrenquelle	Präventionsmaßnahmen
Gruppenraum	In der Regel betreuen 2-3 pädagogische Fachkräfte aufgrund der Altersmischung die Kinder. Somit hat man zu jeder Zeit die Räume im Blick und die Aufsicht ist gewährleistet.
Schlafräum	Während der Ruhezeit werden die Kinder nicht allein gelassen. Es ist immer eine Fachkraft + eine Hilfskraft anwesend. Bei kurzzeitigem Verlassen der Räume werden die Türen der Ruheräume offengelassen.
Spielgerät im Garten	Im Außenbereich haben die Erzieherinnen ein besonderes Augenmerk auf ihren Gartenspielbereich.
Gartensituation	Der Garten ist in Teilen von der Straße einsehbar. Es ist stets ein oder mehrere Erzieher als Aufsichtsperson da.
Gartentrennung zwischen den unterschiedlichen Kindergartengruppen	Der Bereich ist durch einen Zaun abgegrenzt, sodass ein Kontakt lediglich am Zaun stattfinden kann. Eine Durchmischung der Altersgruppen ist ausgeschlossen.
Zaun um den Garten	Personen, die am Zaun stehen, werden höflich gebeten, diesen zu verlassen.



3.1.6 GEMEINSCHAFTLICH GENUTZTE GRUPPENRÄUME UND AUSSENBEREICHE

Den einzelnen Gruppen steht die Nutzung unterschiedlicher Räume und Flächen zur Verfügung

Raum	Präventionsmaßnahmen
Eurythmie Saal/ Bewegungsraum	Der Raum wird von allen Gruppen anhand fixer zeitlicher Einteilung stets unter Aufsicht genutzt.
Spielplatz Gradmannhaus	Der Spielplatz wird von allen Gruppen anhand fixer zeitlicher Einteilung stets unter Aufsicht genutzt.

4. PARTIZIPATION UND STÄRKUNG DER KINDER

4.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Die Kinder dürfen, je nach ihrem Entwicklungsstand aktiv mitbestimmen und mitentscheiden
- Die Eltern werden entsprechend ihren Möglichkeiten aktiv in Diskussionen und Entscheidungsprozesse miteinbezogen
- Partizipation muss im Alltag geübt und von den Erwachsenen vorgelebt werden

4.2 FORMEN DER PARTIZIPATION

- Wünsche und Kritik dürfen Kinder jederzeit äußern
- Die Interessen der Kinder oder der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt
- Verschiedene Beteiligungsformen sind in unserem Alltag eingebettet, wie zum Beispiel im Morgenkreis, in Gesprächskreisen oder auch in Einzelgesprächen und Kinderkonferenzen



4.3 ALLGEMEINE BEREICHE DER PARTIZIPATION

- Das Recht der Kinder auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden, aber auch mal veränderten Aufbau. Es werden vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote gemacht und das Material dazu bereitgestellt
- Die Kinder werden informiert, hören aktiv zu, äußern sich dazu und haben ein Recht auf Mitbestimmung und Mitsprache. Es wird auf eine wertschätzende Rückmeldung geachtet, sollten Wünsche nicht realisierbar sein
- Bei Projekten haben die Kinder das Recht, das Thema und die Gestaltungsmöglichkeiten selbst zu bestimmen
- Grundsätzlich dürfen die Kinder sich aussuchen, mit wem, wo und mit was sie spielen wollen. Sie bestimmen den Ort und die Spieldauer im Rahmen der beaufsichtigten Spielflächen

4.4 PARTIZIPATION IN DER KRIPPE

- Das Kind darf entscheiden, wieviel es bei der Brotzeit, dem Mittagessen oder dem Obststeller isst.
- Das Kind darf zur Bedürfnisbefriedigung ein Kuscheltier, Schnuller und Schmusetuch immer in Reichweite haben.
- Das Personal achtet auf einen fest strukturierten Tagesablauf, um den Kindern Sicherheit zu geben.
- Das pädagogische Personal beobachtet und versteht den Entwicklungsstand des Kindes und achtet auf eine sprachlich positive Formulierung. Es ist nötig bei Spielhandlungen einzuschreiten, wenn das Kind sich oder andere gefährdet. Ist dies der Fall, wird achtsam und wertschätzend eingegriffen



4.5 PARTIZIPATION IM KINDERGARTEN

- Die Kinder dürfen bei der Themenauswahl und der Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitentscheiden. Wenn möglich werden Wünsche und Anregungen der Kinder aufgegriffen Ansonsten trägt das pädagogische Personal Angebote an die Kinder heran, die ihrem Entwicklungsstand entsprechen. Aus diesen pädagogischen Angeboten können die Kinder frei wählen
- Die Kinder nehmen an gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe teil, wie z.B. im Elementarbereich
- Im Elementarbereich werden die Wünsche der Kinder berücksichtigt, jedoch können sie sich nicht grundsätzlich dagegen aussprechen.
- Bei freien Angeboten, beispielsweise beim Basteln, dürfen die Kinder entscheiden, wann und wie lange sie sich beteiligen möchten. Sollte es entwicklungsbedingt nötig sein, wird es vom pädagogischen Personal eingefordert. Jedoch geschieht dies in einem angemessenen und behutsamen Ton.
- Bei Mahlzeiten dürfen die Kinder entscheiden, ob und wieviel sie essen möchten. Es wird auf eine gesunde Ernährung geachtet

4.6 PARTIZIPATION DER ELTERN

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und der Verweildauer in der Einrichtung. Sie entscheiden über die Teilnahme am 2. Vesper / Mittagessen.
- Die Eltern entscheiden über kleinere medizinische Maßnahmen durch das Fachpersonal (bspw. Entfernung von Zecken, Versorgen kleinerer Wunden)
- Die Eltern entscheiden über die Weitergabe der persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen
- Die Eltern werden bei allen sie persönlich und ihr/e Kinder betreffenden Angelegenheiten beteiligt und angehört. Die Aufgabe der Mitarbeiterinnen ist es, die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu überprüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben
- Die Eltern werden zeitnah über organisatorische Inhalte, wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Personalentscheidungen informiert
- Außerdem erhalten sie Kenntnis über das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder und individuelle Vorkommnisse



4.7 GRENZEN DER PARTIZIPATION

Partizipation bedeutet nicht, dass alle Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall sogar die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen. Sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn auch bei Kindern mit Behinderung, im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind somit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen. Auf dieser Grundlage treffen sie Entscheidungen, welche sie den Kindern mitteilen und begründen können.

5. VERHALTENSKODEX ZUR PRÄVENTION SEXUALISierter GEWALT/ KÖRPERLICHES WOHLERGEHEN

Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Ziel ist der Schutz von Kindern, sowie von Erzieherinnen und Erziehern vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex interpretiert gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention sexueller Gewalt in unserer Einrichtung.

Alle Beteiligten tragen während ihrer Anwesenheitszeit angemessene Kleidung. Ein Entkleiden vor den Kindern findet bei Kindern im Kindergarten- und Schulkindalter nicht statt. Im Ausnahmefall bspw. Einnässen werden im Einzelfall Kinder beim Umkleiden unterstützt. Auch im Rahmen von Schwimmbadbesuchen der Familiengruppe werden Kinder im Bedarfsfall beim Umkleiden unterstützt. In diesen Situationen sind immer mehrere Pädagogen anwesend. Einzig im Bereich der Krippengruppe werden Kinder regelmäßig beim Wickeln, Umziehen und beim Toilettengang unterstützt. Hier werden Kinder, wenn es eine nasse Windel oder nasse Kleidung erfordert, vollständig entkleidet. Es wird darauf geachtet, dass das Kind vom jeweiligen Bezugserzieher unterstützt wird.

Alle oben genannten Vorgaben gelten auch für Auszubildende und Praktikanten der Einrichtung und werden entsprechend an die Eltern kommuniziert. Private Kontakte zu den Familien Private Kontakte der Erzieherinnen und Erzieher zu den Familien der betreuten Kinder, die nicht schon vor Kitaeintritt bestanden oder über die eigenen Kinder zustande gekommen sind, sollten wenn möglich vermieden werden. Auch Kontakte über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp sollten wenn möglich vermieden werden. Holen Eltern ihre Kinder nicht rechtzeitig ab und ist über die Notfallnummern niemand erreichbar, bleibt das Fachpersonal bis zur Abholung in der Einrichtung.



KÖRPERKONTAKT ZU DEN KINDERN:

Küssen

Küsse bleiben eine familiäre Geste der Zuneigung. Erzieherinnen und Erzieher küssen Kinder grundsätzlich nicht. Wenn die Kinder dieses Bedürfnis äußern, machen diese die Kinder liebevoll darauf aufmerksam, dass sie nicht geküsst werden möchten und bieten als Alternative beispielsweise eine Umarmung an.

Trost

Das Bedürfnis nach Trost in Form von Umarmung, auf den Schoß nehmen etc. soll zuerst vom Kind ausgedrückt werden. Die Erzieherinnen und Erzieher achten darauf, dass Form und Dauer des Trostes angemessen bleiben und reagieren sensibel auf die Veränderungen in der Körpersprache des Kindes. Wir etablieren bewusst alternative Gesten für das Trost geben und um Nähe herzustellen, z.B.

- aktives Zuhören
- Hand halten, Hand auf den Rücken legen
- sprachliche Begleitung
- Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in geschlossene Räume zurückgezogen.

Die Erzieherinnen und Erzieher sind sich des Spannungsfeldes zwischen Nähe anbieten und Schutzaspekten bewusst und reflektieren ihre Ausdrucksformen und Erfahrungen von und mit Nähe im Team. Sie beachten ihre eigenen Grenzen und formulieren sie den Kindern gegenüber.

Tragen

Ohne triftigen Grund nehmen wir die Kinder im Kindergarten nicht zu uns hoch und tragen sie durch die Gegend.



Toilettengänge/Wickeln

- Kinder werden nur auf Aufforderung durch diese beim Toilettengang unterstützt. Kinder, die feinmotorisch dazu in der Lage sind, werden ermutigt, sich eigenständig den Po zu säubern. Sollten Kinder sich weigern den Po säubern zu lassen, werden die Eltern informiert. Die Eltern werden je nach Entwicklungsstand der Kinder in den Elterngesprächen gebeten, den eigenständigen Toilettengang zu Hause zu üben.
- Das Wickeln findet bei offener Tür statt. Sollten Eltern an der Türe stehen und in den Waschraum schauen, werden diese höflich gebeten, von der Türe wegzugehen, um die Intimsphäre der Kinder zu wahren.
- Die Kinder werden während der Eingewöhnung ausschließlich und danach möglichst von den Bezugserziehern gewickelt. Tages- und/oder Wochenpraktikanten und unterstützende Eltern begleiten die Kinder grundsätzlich nicht bei Toilettengängen, wickeln nicht und führen auch keine Pflegemaßnahmen wie duschen oder eincremen durch. Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert, z.B. wenn diese bei geschlossener Tür ihren Toilettengang erledigen möchten. Ist die Toilettentür geschlossen, wird vor dem Betreten der Räumlichkeit angeklopft und ein Hereinkommen erbeten oder angekündigt. Toilettengänge von Erwachsenen werden auch im Wald stets getrennt und außerhalb der Sichtweite der Kinder durchgeführt.

Schoßspiele

Knireiter werden nicht körpernah durchgeführt. Die Kinder sollten auf den Knien der Erzieherin sitzen.



BETREUUNGSSITUATIONEN/SETTINGS

1:1-Betreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes durch eine/n einzelne/n Erzieherin/Erzieher findet bei geöffneter Türe statt. Sollte diese Betreuungsform aus pädagogischen Gründen. Grundsätzlich soll immer versucht werden, andere Kinder mit in ein Angebot einzubeziehen (z.B. Buch vorlesen).
- Tages- und/oder Wochenpraktikanten dürfen die Kinder nicht ohne eine/n pädagogische/n Begleiter*in betreuen.
- ebenso beim Baden, Wasserspiele u.ä. Die Kinder tragen auch beim Baden oder bei Wasserspielen Badehose oder einen Badeanzug.

Kommunikation

Grundlage der Kommunikationskultur in unserer Einrichtung bildet das Konzept der Gewaltfreien Kommunikation auf der Basis von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung. Ein diskriminierender und zuschreibender Kommunikationsstil hat in unserem Kindergarten keinen Platz. Wir achten darauf, dass weder Kinder noch Erwachsene sexistische oder in anderer Form abwertende Bemerkungen tätigen.

Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Funktion sich die jeweiligen Personen im Rahmen des Kindergartens aufhalten. Das schließt auch bringende oder abholende Personen ein. Unser pädagogisches Handeln orientiert sich unter anderem an folgenden Inhalten der Gewaltfreien Kommunikation.

Begrifflichkeiten

Wir verwenden für die Benennung von Geschlechtsorganen stets die korrekte Bezeichnung, z.B. Penis und Vagina. Verniedlichende Begriffe werden vermieden.

Damit sollen die Kinder in die Lage versetzt werden, Bedürfnisse und vor allem Grenzen in diesem Bereich verständlich zu kommunizieren.

Fotos

- Das Fotografieren der Kinder ist ausschließlich zum Zwecke der pädagogischen Angebote für die Kinder erlaubt. Das Bildmaterial wird den abgebildeten Kindern zur Verfügung gestellt und nicht gespeichert.
- Das Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Eltern, im Rahmen der Datenschutzrichtlinien, erlaubt.



Umgang mit Geschenken

Im Team, mit den Eltern und in der Kindergruppe wird die Geschenkekultur in der Kita besprochen und reflektiert. Das Teilen von Mitgebrachtem (durch Kinder) soll möglichst der ganzen Gruppe zugutekommen zum Beispiel am Geburtstag.

Geschenke von materiellem Wert (unter Kindern) werden außerhalb des Kitaalltags ausgetauscht und zwischen den Eltern abgesprochen. Es werden durch Erzieherinnen und Erzieher, sowie Praktikant*innen keine Geschenke von (höherem) materiellem Wert angenommen. Das Team achtet darauf, dass keine Bevorzugungen oder emotionale Abhängigkeiten entstehen.

Gewalt gegenüber Erzieherinnen

Sollte ein Kind Gewalt gegenüber einer Erzieherin oder einem Erzieher anwenden, so wird zuerst einmal das Kind vor sich selbst geschützt. Wir richten uns nach dem §47VIII 8 SGB. Dazu besteht für die Erzieherin und den Erzieher die Möglichkeit, das Kind aus der Situation zu nehmen und mit diesem in einen anderen Raum zu gehen.

Gleichzeitig schützen wir somit auch die anderen Kinder. Dem Kind wird ein Gespräch auf Augenhöhe angeboten und zusammen eine Lösung gesucht. Sollte die Erzieherin oder der Erzieher alleine mit dem Kind in dieser Situation nicht mehr klarkommen, übergibt sie/er das Kind an eine Kollegin/ an einen Kollegen. Daraufhin wird zeitnah ein Gespräch mit den Eltern gesucht. Sollte keine Verbesserung der „Gewalt- und Wutausbrüche“ eintreten, suchen sich die Erzieherinnen und Erzieher externe pädagogische Hilfen. Gleichzeitig handelt es sich um ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47SGB VIII, sodass weitere Maßnahmen nach Eingang der Meldung beim KVJS in Absprache mit dem KVJS vorgenommen werden sollten. Dies kann zur Folge haben, dass das Kind vom Kindergarten ausgeschlossen wird.



6. EINSTELLUNGSVERFAHREN

6.1 AUSSCHREIBUNG

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

6.2 BEWERBUNGSGESPRÄCH

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch.

6.3 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

6.4 EINARBEITUNG

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt. Die unterschriebenen Selbstverpflichtungs- und Verschwiegenheitserklärungen sind Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.



7. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR PRÄVENTION UND INTERVENTION

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl über eine besondere Aufmerksamkeit in der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie für deren Einhaltung. Das Kollegium reflektiert regelmäßig seine Haltung im Team und der 2-wöchig stattfindenden pädagogischen Mitarbeiterkonferenz. Männern und Frauen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu. Aufgaben werden im Team gleichberechtigt und jenseits vermeintlicher geschlechtsbezogener (Tätigkeits-) Zuschreibungen verteilt. Sollten hierbei dennoch Schiefereien auftreten, liegt es in der Verantwortung jedes/ jeder Einzelnen, diese zu kommunizieren, damit sie korrigiert werden können.

8. SEXUALERZIEHUNG

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Kinder fühlen zunächst körperlich und machen ihre ersten Welterfahrungen beginnend mit dem Körper. Sie nehmen Gegenstände in den Mund zum Erforschen und zur Befriedigung von Lust. Voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst. Im Kindergartenalter begreifen sie (auch durch „Doktorspiele“), dass es Mädchen und Jungen gibt. Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung sowie eines sexualpädagogischen Handlungskonzepts stärkt das gesamte Team nach innen und nach außen. Eine sexualitätsbejahende und körperfreundliche Erziehung braucht die Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams. Aufgabe jeder Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von deren Bedürfnissen, Interessen und Wünschen werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert vom gesamten (pädagogischen) Personal Sensibilität, Einfühlungsvermögen und genaues Beobachten dessen, womit sich Kinder gerade beschäftigen. Eine ganzheitliche und umfassende Sexualerziehung, die sowohl die positiven, lustvollen, lebensbejahenden Aspekte als auch die unterschiedlichen Schattierungen von Aggression und Gewalt thematisiert, fördert die Lebenskompetenzen der Kinder. Dies bedeutet Stärke, Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein und Autonomie.



Dabei stehen die pädagogischen Fachkräfte immer vor der Herausforderung, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Schamgefühl zu vermitteln, so dass diese lernen, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist. Die Wahrnehmung des eigenen Körpers ist für die Entwicklung der Ich-Identität und Autonomie von größter Bedeutung. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit stärkt Kinder, sexuelle Grenzverletzungen wahrzunehmen, sich anzuvertrauen und sich adäquat zur Wehr setzen zu können. Zudem macht es sie sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht die Wahrnehmung vielfältiger Gefühle und Ausdrucksformen unter Einbeziehung aller Sinne.

9. SCHUTZVEREINBARUNGEN FÜR REGELMÄSSIGE SITUATIONEN DER BESONDEREN NÄHE

Abweichungen von der Schutzvereinbarung sind mit der Leitung und dem Team abzusprechen.

9.1 PROFESSIONELLE BEZIEHUNGSGESTALTUNG

- Wir behandeln alle Kinder gleich. Wir vermeiden das Hervorheben und Bevorzugen einzelner Kinder. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Kollegium über Unternehmungen (z.B. Ausflüge, Spaziergänge, Spielplatzbesuche)



9.2 ANGEMESSENE VERHÄLTNISSE VON NÄHE UND DISTANZ

Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.

- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung. S. Punkt 5 „Körperkontakt zu den Kindern“
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten zu Kindern und Erwachsenen.

9.3 EINGEWÖHNUNG/KONFLIKT- UND GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN

Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.

- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.



9.4 NOTFALLPLAN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Dieser Notfallplan regelt das Vorgehen bei einem konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, um eine professionelle und rechtssichere Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

1. Mitteilung/Beobachtung:

Eine pädagogische Fachkraft hat den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung (körperliche, seelische, sexuelle Gewalt oder Vernachlässigung).

1. Dokumentation:

Die Fachkraft dokumentiert die Beobachtungen und Fakten objektiv, zeitnah und detailliert. Sie verzichtet dabei auf Interpretationen oder Vermutungen.

2. Interne Beratung:

In einem vertraulichen Rahmen wird die Situation besprochen und eine kollegiale Fallberatung durchgeführt. Das Ziel ist es, den Verdacht zu überprüfen und eine fachliche Einschätzung vorzunehmen.

3. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF):

Bei einem konkreten Verdacht wird unverzüglich eine externe, vom Jugendamt Stuttgart benannte, insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) hinzugezogen. Die Fallberatung erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes und dient der qualifizierten Gefährdungseinschätzung.

4. Entscheidungsfindung:

Gemeinsam mit der ieF wird entschieden, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche weiteren Schritte notwendig sind.

5. Information der Sorgeberechtigten:

In der Regel werden die Sorgeberechtigten über den Verdacht informiert und in das Verfahren eingebunden. Dies erfolgt nur, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

6. Meldung an das Jugendamt:

- Bei akuter oder latenter Kindeswohlgefährdung oder wenn eine Einbeziehung der Sorgeberechtigten den Schutz des Kindes gefährden würde, wird das Jugendamt Stuttgart unverzüglich benachrichtigt.
- Das Jugendamt übernimmt die weitere Bearbeitung und das Fallmanagement.



10. RÄUMLICHKEITEN

Zonen höchster Intimität:

Toiletten- und Wickelbereich: Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
 - Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
 - Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus.
 - Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
 - Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen aus.
- Zonen mittlerer Intimität:**
Schlafbereiche und Nebenräume
Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen nutzen.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
 - Eltern holen ihre Kinder nicht im Schlafbereich ab. Sie warten an der Zimmertüre. Die Kinder werden von den Erzieherinnen / Erzieher aus dem Ruheraum zu den Eltern begleitet.
 - Eltern und andere Personen (Handwerker, Verwandte...), die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in Gruppenräume und Funktionsräumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend



Zonen ohne Intimität:

Eingangsbereich, Flure, Außengelände Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen sie angemessen bekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Erzieherinnen / Erzieher unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einer Badehose/ Badeanzug bekleidet sein.
- Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort kurz aufhalten.
- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege ...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.



11. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Ziel der Elternarbeit im Rahmen des Schutzkonzepts ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Aufnahme

Bereits der erste Elternabend im Kindergartenjahr kann genutzt werden, um den Eltern die Präventionsarbeit der Waldorf-Kindertagesstätte zu erläutern.

Aushänge

Über aktuelle Maßnahmen wie Fortbildungen oder Team-Schulungen werden Eltern durch die APP informiert

Elternabende

- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.
- Es finden thematische Elternabende zu Prävention von sexueller Gewalt und kindlicher Sexualität sowie zu den Themen körperliche Gewalt und Mobbing statt.

Elterngespräche

Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren. Ebenso können diese Gespräche genutzt werden, um über den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu sprechen. Dies wird alles dokumentiert und von Eltern aber auch von den Erzieherinnen und Erziehern unterschrieben.

12. FORT- UND WEITERBILDUNG

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Schulungen zum Thema „Gewalt/ Schutzkonzept/Kindeswohlgefährdung“ teil.

